

BO Nr. A 352 – 16.02.2005

Kinder- und Jugenddorf Marienpflege Ellwangen

– Satzungsänderung –

Der Aufsichtsrat hat am 9. November 2004 eine Satzungsänderung in § 7 beschlossen. Diese Satzungsänderung wurde am 22. November 2004 vom Diözesanverwaltungsrat genehmigt. Das Protokoll der DVR-Sitzung wurde am 12. Dezember 2004 durch Bischof Dr. Fürst bestätigt. Mit Erlass vom 14. Januar 2005, Az. RA-0562-15/3, hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Satzungsänderung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gegeben.

Kinder- und Jugenddorf Marienpflege Ellwangen (Jagst)

Satzung

Der Aufsichtsrat hat am 26. September 1996 eine Satzungsänderung beschlossen. Diese Satzungsänderung wurde mit Schreiben vom 15. August 1995, Az. Ki-0562/ 4-15/1, vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg genehmigt. Die Genehmigung durch Bischof Dr. Walter Kasper erfolgte am 22. August 1996. Die Satzung ist gemäß § 12 1. Satz 1 an diesem Tag in Kraft getreten. Der Aufsichtsrat hat am 9. November 2004 eine Satzungsänderung in § 7 beschlossen. Diese Satzungsänderung wurde am 22. November 2004 vom Diözesanverwaltungsrat genehmigt. Das Protokoll der DVR-Sitzung wurde am 12. Dezember 2004 durch Bischof Dr. Fürst bestätigt. Mit Erlass vom 14. Januar 2005, Az. RA-0562-15/3, hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Satzungsänderung genehmigt.

Geschichtlicher Überblick

1. Gründung und rechtliche Entwicklung

Am 28. Juli 1828 fasste die Amtsversammlung Ellwangen den Beschluss, eine Kinderrettungsanstalt zu gründen. Durch königliche EntschlieÙung vom 7. Juli 1830 wurde der Amtskörperschaft das kurz zuvor aufgehobene Kapuzinerkloster (erbaut 1729) unentgeltlich überlassen. Hierauf gründet am 8. Juli 1830 die Amtskörperschaft Ellwangen die Kinderrettungsanstalt. Sie durfte durch eine weitere königliche EntschlieÙung vom 20. Dezember 1830 nach dem Namen der königlichen Prinzessin Marie von Württemberg den Namen „Marienpflege“ führen. Am 8. Juli 1831 begann die Anstalt mit 43 Kindern. Sie war aber im übrigen eine private Anstalt mit eigenem Verwaltungsrat. Durch höchste EntschlieÙung seiner königlichen Majestät vom 27. Oktober 1864 (Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Inneren vom 28. Oktober 1864, Regierungsblatt Seite 172) wurden der Marienpflege die Rechte einer juristischen Person verliehen. Nachdem am 25. Juli 1929 das ehemalige Klostergebäude vom Württembergischen Finanzministerium erworben werden konnte, gab die Amtskörperschaft Ellwangen ihr Aufsichtsrecht auf und war im Verwaltungsrat nur durch 1 Mitglied vertreten. Im Jahre 1956 verzichtet der Kreis Aalen als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Oberamtes Ellwangen auf eine solche Vertretung.

2. Innere Entwicklung

- a) Leitung: Von 1831 bis 1924 übte ein vom Verwaltungsrat und der Amtsversammlung Ellwangen gewählter Lehrer als „Hausvater“ die Heimleitung aus. Seit 1924 nahm ein katholischer Geistlicher diese Funktion wahr, seit 1953 hauptamtlich.
- b) Schule: Der seit Gründung bestehenden Heimvolksschule wurde 1929 eine Hilfsschule für schwachbegabte Kinder angegliedert. 1959 wurde eine eigene Schulleitung errichtet. Die Schule

gilt heute als Schule für Erziehungshilfe mit den Abteilungen Grund- und Hauptschule und Förder-
schule. Sie wird als Ganztagschule geführt und ist im begrenztem Umfang auch für Externe geöff-
net.

- c) Erziehung: Das Hauselternpaar war ursprünglich allein für die Pflege und Erziehung der „Waisen-
kinder“ zuständig. Nachdem 1907/08 aus karitativen Mitteln das heutige Hauptgebäude errichtet
werden konnte, übernahm am 4. Dezember 1908 Schwestern aus dem Mutterhaus der Franziskaner-
innen von Sießen die Pflege, Erziehung und Bildung der Kinder. Die ursprüngliche konfessionelle
gemischte Einrichtung hatte sich bis zur Jahrhundertwende immer mehr zu einer „Anstalt mit ka-
tholischem Charakter“ entwickelt.

3. Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg

Um für die nach dem Krieg bis auf 320 Kinder angestiegene Belegung Platz zu bekommen, wurde
1948 der Bauernhof aus dem Klostergebäude auf das Gelände des heutigen Kinderdorfes verlegt, von
dort wurde er 1962 auf den Hinteren Buchenberg ausgesiedelt. 1959 wurde der Franziskusbau als
Mehrzweckgebäude eingeweiht. Im Jahre 1960 beschloss der Verwaltungsrat die pädagogische Kon-
zeption des Kinderdorfes zu verwirklichen. Dies geschah in 4 Bauabschnitten: 1964 und 1968 je 7
Häuser, 1973 nochmals 2, so dass heute 16 Familienhäuser zur Verfügung stehen. 1970 wurde ein
Personalgebäude mit 10 Wohnungen errichtet, weitere Altwohnungen konnten in der Nähe des Kin-
derdorfs erworben werden. Das 1974 fertiggestellte „Heilpädagogische Zentrum“ mit seiner psycholo-
gischen Beratungsstelle und den Sportstätten vollendete die Umwandlung des ehemaligen Waisenhaus-
es in ein Heilpädagogisch orientiertes Kinderdorf. 1980 bis 1987 erfolgte der Neubau der Rupert-
Meyer-Schule, die Umwidmung des Hauptgebäudes zu einem Fachklassenbau der Schule, der Neubau
der Verwaltung und der Wirtschaftsräume einschließlich Blockheizkraftwerk. 1976 wurde das Ferien-
und Bildungshaus „Haus Sonnenberg“ in Schröcken / Vorarlberg in Betrieb genommen; 1987 das
Ferien- und Bildungshaus „Haus Franziskus“ in Immenstaad am Bodensee. Beide Ferienhäuser gehen
auf Stiftungen und Vermächtnisse zurück. 1990 bis 1992 erfolgte die Sanierung des ehemaligen Kapu-
zinerklosters und wird seitdem als Klausur, Kapelle und Gemeinschaftshaus genutzt. Seit 1996 Um-
gestaltung des Bauernhofes in einen erlebnispädagogischen Kinderbauernhof.

Satzung

Präambel

1. Die im Jahr 1830 als unselbständige „Kinderrettungsanstalt“ gegründete Marienpflege Ellwan-
gen wurde am 27. Oktober 1864 durch königliche EntschlieÙung als eine Stiftung des bürgerli-
chen Rechts (juristische Person) errichtet. Die Satzung der Stiftung ist seither mehrfach geän-
dert worden. Die Eigenständigkeit der Stiftung blieb immer gewahrt; ebenso ihr Rechtscharak-
ter.
2. Durch das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (Gesetzesblatt für
Baden-Württemberg 1977, Seite 408) wird die Überarbeitung der bisherigen Satzung der Stif-
tung „Kinderdorf Marienpflege“ in Ellwangen (Jagst) in der Fassung vom 9. März 1973 not-
wendig. Der Verwaltungsrat der Stiftung Marienpflege und die Diözese Rottenburg-Stuttgart
gehen bei der neuen Satzung davon aus, dass es sich bei der Stiftung „Kinderdorf Marienpflege“
in Ellwangen um eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 22 des Stiftungsgesetzes vom 4. Okto-
ber 1977 handelt. Sie ist eine eigenständige Stiftung, die nicht unter die ortskirchlichen Stiftun-
gen im Sinne der Kirchengemeindeordnung fällt.

§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung „Kinder- und Jugenddorf Marienpflege“ ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
Sie ist juristische Person aufgrund der EntschlieÙung des Königs von Württemberg vom 27. Oktober
1864 (Regierungsblatt Seite 172). Der Sitz der Stiftung ist Ellwangen (Jagst)

§ 2 – Zweck und christlicher Charakter der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Erziehung, Bildung und Pflege junger Menschen, die in ihrer Entwicklung gefährdet, verzögert oder gestört sind, um eine Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten.
2. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung alle dafür dienlichen Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden oder durch Ausgaben, die dem Sinn der Stiftung fremd sind.
4. Die Stiftung Kinder- und Jugenddorf Marienpflege wurde als Kinderrettungsanstalt aus christlicher Liebestätigkeit gegründet. Der katholisch-kirchliche Charakter der Stiftung ist zu wahren.

§ 3 – Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Es kann durch Zustiftung erweitert werden.

§ 4 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Aufsichtsrat,
2. der Vorstand.

§ 5 – Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben bis neun katholischen Mitgliedern, darunter einem katholischen Gemeindepfarrer aus Ellwangen.
2. Der Aufsichtsrat wählt seine Mitglieder selbst. Die Wahl erfolgt auf sieben Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.
3. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. Die Abberufung bedarf der Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und eines Vorstandsvorsitzenden. Hierzu ist die Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart erforderlich,
 - b) Unterstützung, Beratung und Überwachung des Vorstands,
 - c) jährliche Entlastung des Vorstands,
 - d) Beratung und Feststellung des Haushaltsplans,
 - e) Beratung und Feststellung der Jahresrechnungen sowie der von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Bilanz,
 - f) Beschluss von Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - g) Zustimmung zur Anstellung und Entlastung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

- h) Zustimmung über den Kauf und Verkauf sowie Tausch von Vermögenswerten, über Bauvorhaben und Vergaben, Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie Abschluss von Pacht und Mietverträgen. Das übrige regelt eine Geschäftsordnung,
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 6 – Einberufung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen.
2. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.
3. Die schriftliche Einladung wird mit der vom Vorsitzenden aufgestellten Tagesordnung mindestens eine Woche zuvor den Mitgliedern des Aufsichtsrates zugeleitet.
4. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen und hat das Recht der Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht; ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die seine Person betreffen.
6. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Vordringliche Angelegenheiten können im Wege des Umlaufs beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
8. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
9. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei katholischen Personen. Bei mehr als zwei Personen bestellt der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden. Ein Mitglied des Vorstandes soll Geistlicher der Diözese Rottenburg-Stuttgart sein. Sind mehrere Vorstände bestellt, so sind diese gleichberechtigt für die Leitung der Stiftung gemeinsam verantwortlich.
2. Sind mehrere Vorstände bestellt, so haben sie in der Leitung getrennte Schwerpunkte. Die Zuständigkeiten legt der Aufsichtsrat fest. Die Entscheidungen des Vorstands sind gemeinsam zu treffen.
3. Ist ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten jeweils zwei Vorstände die Stiftung gemeinsam. Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
4. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder Dritten Vollmachten erteilen. Die Grundsätze für die Erteilung beschließt der Aufsichtsrat.

§ 8 – Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er hat im Sinne des § 2 der Satzung das Wohl und die Belange der Stiftung in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat die erforderlichen Nachrichten über wesentliche Vorgänge zu geben, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

3. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) die jährliche Aufstellung und rechtzeitige Vorlage des Haushaltsplans,
 - b) die Aufstellung von Organisationsplänen, Haus- und Dienstordnungen sowie der Dienstanweisungen,
 - c) der Vorstand kann für einzelne Bereiche Aufgaben und bestimmte Befugnisse an leitende Mitarbeiter verantwortlich übertragen. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt dadurch unberührt,
 - d) im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Vorstand nach dem vom Aufsichtsrat festgelegten Zuständigkeitskatalog selbständig.

§ 9 – Bischöfliche Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Aufsicht beschränkt sich darauf zu überwachen, dass die Verwaltung der Stiftung die Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet. Im übrigen gilt § 25 des Stiftungsgesetzes von Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977. Falls das Bischöfliche Ordinariat Vorschriften im Sinne des § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes erlässt, welche die Stiftung „Kinder- und Jugenddorf Marienpflege“ betreffen, werden diese Vorschriften nur im Einvernehmen mit der Stiftung „Marienpflege“ erlassen.

§ 10 – Informationspflicht

1. Dem Diözesanverwaltungsrat Rottenburg-Stuttgart ist jährlich durch den Vorstand ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstatten.
2. Der Aufsichtsrat berichtet dem Diözesanverwaltungsrat jährlich über Art und Umfang seiner Aufsicht.
3. Nach Verabschiedung durch den Aufsichtsrat sind der Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Bilanz dem Diözesanverwaltungsrat zur Information zu übersenden. Dies bezieht sich auch auf die Jahresabschlüsse und Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne von Mehrheitsbeteiligungen an rechtlich selbständigen Einrichtungen i. S. v. § 2 dieser Satzung.

§ 11 – Änderung der Satzung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Zur Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder des Aufsichtsrates und die Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart erforderlich. Im Falle der Auflösung und der Aufhebung der Stiftung fällt das ganze vorhandene Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart als Treuhänder, die es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 – Übergangsregelung

1. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart und das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung in der Fassung vom 18. Juni 1980 ihre Gültigkeit.
2. Für die gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung vom 18. Juni 1980 gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats, die vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestätigt wurden, findet § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

Die vorstehende Neufassung der Satzung Kinder- und Jugenddorf Marienpflege Ellwangen (Jagst) wird hiermit genehmigt.

Rottenburg, 16. Februar 2005

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Vereinbarung

Der Verwaltungsrat der Stiftung Kinderdorf Marienpflege und das Bischöfliche Ordinariat haben zu § 9 der Satzung vom 20. Mai 1980 nachfolgende Bestimmung vereinbart, die im Innenbereich als Teil der Satzung gelten soll:

„Das Bischöfliche Ordinariat anerkennt den Aufsichtsrat der Stiftung Kinderdorf Marienpflege als unabhängiges Kontrollorgan im Sinn § 8, Absatz 2 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977.“

Ellwangen, am 20. Mai 1980
Verwaltungsrat, Stiftung Kinderdorf Marienpflege

Rottenburg, am 18. Juni 1980
Das Bischöfliche Ordinariat
Generalvikar